

**Satzung
über Ablösesummen von Stellplätzen in der Gemeinde Glowe**

vom 1.6.06 (Ausfertigungsdatum)

Präambel

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V Nr. 5 S 91) und § 48 Abs. 3 und 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S 468, 612, zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung M-V vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe auf ihrer Sitzung am 1.6.06 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- Allgemeines -

Die Gemeinde Glowe erhebt Geldbeträge von Bauherren, die auf den Baugrundstücken oder auf geeigneten Grundstücken in deren näheren Umgebung, die ihnen gem. § 48 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 LBauO M-V obliegende Stellplatzverpflichtung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllen können.

§ 2

- Gebietszonen -

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 6 LBauO M-V wird das Gebiet der Gemeinde Glowe in drei Zonen aufgeteilt.
 - Zone 1 umfasst die Ortslage Glowe ohne Rügen-Radio und B-Plangebiet „Am Süßling“
 - Zone 2 umfasst die Ortslage Polchow
 - Zone 3 umfasst das restliche Gemeindegebiet
- (2) Die Grenzen der Zonen 1 bis 3 sind in den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1-3).

§ 3

- innerstädtischer Bereich nach § 48 Abs. 6 Satz 4 LBauO M-V-

- (1) Der sich innerhalb des in der Anlage 4 gekennzeichneten Bereichs befindliche Teil der Ortslage Glowe ist gem. § 48 Abs. 6 Satz 4 Landesbauordnung M-V als „innerstädtischer Bereich“ im Rahmen dieser Satzung festgelegt.
- (2) Innerhalb dieses innerstädtischen Bereiches müssen 4 Stellplätze je Vorhaben bei der Ermittlung des Geldbetrages außer Acht bleiben.
- (3) Alle innerhalb dieses Gebietes gezahlten Geldbeträge werden abweichend von Absatz 8 nur für zusätzliche öffentliche Parkeinrichtungen in diesem Bereich verwendet.

§ 4

- Zweck -

- (1) Bauliche Anlagen, wozu auch die Nutzungsänderung vorhandener baulicher Anlagen bzw. eine wesentliche Änderung der Benutzung der baulichen Anlagen zählt, bei denen ein Zugangsverkehr oder Abgangverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn die Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
- (2) Auch für bestehende bauliche Anlagen sind notwendige Stellplätze oder Garagen herzustellen oder nachzuweisen, wenn dieses im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der

Stellplatzablösesatzung laut Beschluss vom

- ständigen Benutzer der baulichen Anlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.
- (3) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem betreffenden Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist.
 - (4) Ist dem Bauherrn die Herstellung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde Glowe gemäß § 48 Abs.6, Satz 1 LBauO M-V die Zahlung des Stellplatzablösebetrages von dem zur Herstellung Verpflichteten verlangen.

§ 5 - Beträge -

- (1) Für die Berechnung des Stellplatzablösebetrages werden 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlich öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in dem betreffenden Teil des Gemeindegebietes in Anwendung gebracht. Daraus resultiert der zu zahlende Betrag je Stellplatz

- in der Zone 1	2.000,00 €
- in der Zone 2	1.500,00 €
- in der Zone 3	1.000,00 €

- (2) Eine Ermäßigung der Stellplatzablösebeträge bis zu 50 % kann auf begründete Antragstellung gewährt werden, wenn die Stellflächen auf Wohnungen entfallen, die im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus im 1. Förderungsweg errichtet werden.

§ 6 - Fälligkeiten -

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Bauvorhabens bei der Gemeinde.
- (2) Der Stellplatzablösebetrag ist zu dem in dem zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Bauherrn geschlossenen Ablösevertrag bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 7 - Verwendung -

Gemäß § 48 Abs. 8 Satz Nr. 1 der LBauO M-V sind u.a. die Geldbeträge zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden. Ein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz wird hierdurch nicht erworben.

§ 8 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glowe, den 27.8.2006